

ÜBERWACHUNG VON POLITISCHEM ENGAGEMENT INNERHALB UND AUßERHALB ÄTHIOPIENS, REPRESSIONEN UND RÜCKKEHRGEFÄHRDUNG

Aktuelle Politische Situation

Die politische Situation in Äthiopien hat sich seit Anfang dieses Jahres drastisch geändert. Anfang dieses Jahres kündigte der damalige Premierminister Hailemariam Desalegn nach zweijährigen andauernden Protesten Reformmaßnahmen und die Freilassung von politischen Gefangenen an. Seit Beginn des Jahres wurden daraufhin tausende politische Gefangene aus der Haft entlassen. Am 15. Februar 2018 kündigte Desalegn überraschend an, sein Amt als Regierungschef und Parteivorsitzender der regierenden Ethiopian Peoples' Revolutionary Democratic Front (EPRDF) niederzulegen, um den Weg für Reformen freizumachen. Jedoch verhängte die äthiopische Regierung am 16. Februar einen sechsmonatigen Ausnahmezustand, mit der Begründung Proteste und Unruhen verhindern zu wollen. Der Ausnahmezustand bringt die Möglichkeit für willkürliche Einschränkungen von bürgerlichen und politischen Rechten durch die äthiopischen Behörden mit sich.

Bereits im Oktober 2016 verhängte die Regierung den Ausnahmezustand, den sie mehrmals bis August 2017 verlängerte. Im Zuge dessen wurden 26.000 Menschen willkürlich festgenommen und inhaftiert. Inhaftierungen waren durch die sehr breit interpretierbaren Bestimmungen möglich, die in den Regelungen des Ausnahmezustands zu finden sind. So ist es zum Beispiel verboten, Material zu veröffentlichen oder zu verbreiten, das „Zweifel oder Missstimmung unter den Leuten streut“ oder zu Gewalt anstiftet. Um ebensolche Veröffentlichungen zu unterbinden, dürfen alle Kommunikationsmittel von der Regierung überwacht und auch stillgelegt werden, alles was zu so einem ‚Verbrechen‘ beigetragen haben könnte ohne Gerichtsbeschluss durchsucht werden und jeder Verdächtige ohne Gerichtsbeschluss festgenommen werden. Verdächtige können bis zum Ende des Ausnahmezustands festgehalten werden.

Seit Ausrufung des neuerlichen Ausnahmezustandes am 16. Februar wurden bereits 1.107 Personen inhaftiert. Am 2. April wurde Abiy Ahmed als neuer Premierminister vereidigt. Der neue Premierminister kommt zwar auch aus dem Regierungsbündnis, ist aber der erste in diesem Amt, der in Äthiopien politisch verfolgten Ethnie der Oromo angehört. Seit seinem Amtsantritt wurden einige der unter dem Ausnahmezustand verhafteten Personen wieder freigelassen.

Der ständige Wechsel von Inhaftierungs- und Freilassungswellen politischer Gegner seit Beginn dieses Jahres scheint die Zerrissenheit der Regierung zu offenbaren. Beispielsweise wurde der Journalist Eskinder Nega nach sieben Jahren Haft am 14. Februar 2018 freigelassen. Am 25. März wurde er unter dem Ausnahmezustand erneut verhaftet, um am 5. April wieder freigelassen zu werden.

Kenntnisstand zur exilpolitischen Organisation Ethiopian Political and Civic Organization Union in Germany (EPCOUG)

In Verwaltungsgerichtsverfahren der Verwaltungsgerichte Würzburg und Frankfurt am Main wurde die EPCOUG in Verbindung mit der „Ethiopian People's Revolutionary Party“ (EPRP) und der „Ethiopian People's Patriotic Front“ (EPPF) gebracht.



Die EPRP ist eine nationale politische Partei, die von der äthiopischen Diaspora gegründet wurde und derzeit ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten hat. In den 1970er Jahren erklärte die äthiopische Regierung Mitgliedern der EPRP und anderen politischen Gegnern offiziell den Krieg. Diese sogenannte „Red Terror“ Kampagne hatte den Tod von rund 250.000 Äthiopiern zur Folge.

Die EPPF ist eine bewaffnete Oppositionsgruppe aus dem Nordwesten Äthiopiens, die mit dem Ziel gegründet wurde, die EPRDF-Regierung zu stürzen. Ihr wurde immer wieder unterstellt, von der eritreischen Regierung unterstützt zu werden.

Die Websites beider Organisationen werden immer wieder von den äthiopischen Behörden gesperrt.

Sowohl die EPRP als auch die EPPF sind der äthiopischen Regierung bekannt. Ihre Mitglieder wurden in der Vergangenheit verfolgt und willkürlich verhaftet. Regierungskritiker wurden häufig festgenommen und mit Verweis auf die Mitgliedschaft in einer der Organisationen wegen Hochverrat angeklagt. Wenn die EPCOUG mit der EPRP oder EPPF in Verbindung steht, ist dementsprechend davon auszugehen, dass auch sie den äthiopischen Behörden bekannt ist.

Terroristische Organisationen und Anti-Terrorismus-Gesetz

Amnesty International kann nicht bestätigen, dass die EPCOUG von der äthiopischen Regierung als terroristische Organisation eingestuft wird. Die aktuelle Liste der Organisationen, die von der äthiopischen Regierung als terroristisch eingestuft wurden, ist nach Kenntnis von Amnesty nicht öffentlich zugänglich und liegt Amnesty nicht vor.

Allerdings ist es für eine Anklage unter dem Anti-Terrorismus-Gesetz unerheblich, ob eine Person Mitglied einer terroristischen Vereinigung ist. In der Vergangenheit wurden Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Regierungskritiker oder Personen, denen ohne jegliche Beweise eine Verbindung zu einer als terroristisch eingestuften Organisation nachgesagt wurde, auf Grundlage des Anti-Terrorismus-Gesetzes angeklagt und verurteilt.

Personen, die in Äthiopien nach dem Anti-Terror-Gesetz angeklagt werden, droht nach einer Verhaftung häufig wochen- oder sogar monatelange Untersuchungshaft, da sie aufgrund des Anti-Terror-Gesetzes 28 Tage bis vier Monate ohne Vorlage von Beweisen inhaftiert werden können. Deshalb werden viele Verhaftungen von politischen Aktivisten mit Terrorverdacht und regierungsfeindlichen Anliegen begründet.

Inhaftierungsgründe, die sich auf das Anti-Terror-Gesetz beziehen, sind vielfältig von den Behörden auslegbar. Die Unterstützung von Terrorismus, die Verletzung der politischen oder territorialen Souveränität Äthiopiens, die Planung/Vorbereitung/Anstiftung/Teilnahme/der Versuch von terroristischen Taten oder bewaffneten Aufständen, Hochverrat, Verbrechen gegen die Verfassung, Geldwäsche und Verschwörung können Anklagepunkte sein. Eine Veröffentlichung, die als Aufruf zu einer terroristischen Handlung verstanden wird, kann mit 10 bis 20 Jahren Haft bestraft werden. Die Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation ist dafür nicht zwingend.

Der Fall des bekannten Journalisten Eskinder Nega verdeutlicht die Problematik: Eskinder Nega wurde im September 2011 festgenommen, nachdem er regierungskritische Artikel geschrieben hatte, in denen er den Schutz der Rechte auf Meinungs- und Vereinigungsfreiheit forderte. Im Juni 2012 wurde



er wegen Hochverrats und terroristischer Vergehen schuldig gesprochen und einen Monat später zu 18 Jahren Gefängnis verurteilt. Er wurde zuvor bereits acht Mal aufgrund seiner Arbeit als Journalist festgenommen und strafrechtlich verfolgt. Sowohl Eskinder Nega, als auch seine Ehefrau Serkalem Fasil, die ebenfalls als Journalistin tätig ist, waren zwischen 2005 und 2007 bereits inhaftiert.

Für seine letzte Verurteilung war eine Rede bei einer öffentlichen Veranstaltung maßgeblich, in der er über die Notwendigkeit, friedlich für Reformen zu demonstrieren, sprach und seine Hoffnung zum Ausdruck brachte, dass "dieses Jahr das Jahr sein könnte, in dem Äthiopier nicht mehr aufgrund ihrer politischen Überzeugungen inhaftiert werden". Das Gerichtsverfahren gegen ihn wies große Unregelmäßigkeiten auf. So wurde ihm der Zugang zu seinem Rechtsbeistand und seinen Familienangehörigen zu Beginn seiner Inhaftierung verweigert. Eskinder Nega wurde in diesem Jahr freigelassen.

Ein Beispiel für eine Gruppe, die von der äthiopischen Regierung als Terrorgruppe eingestuft wurde, ist Ginbot 7, die als prodemokratische Oppositionspartei gegründet wurde. Seit 2011 werden sie in Äthiopien als terroristische Gruppierung eingestuft, mit der Begründung die Regierung stürzen zu wollen. Ihr Generalsekretär, Andargachew Tsige, befindet sich deshalb seit Juni 2014 in Haft.

Rückkehrgefährdung für politisch aktive Personen

Es ist nicht auszuschließen, dass Mitglieder dieser oder einer vergleichbaren Organisation bei bzw. nach ihrer Rückkehr nach Äthiopien verhaftet oder misshandelt werden.

In den letzten Jahren wurden einige Äthiopier, nach denen aufgrund ihrer politischen Aktivitäten gefahndet wurde, aus Nachbarländern nach Äthiopien abgeschoben. Alle diese abgeschobenen Personen sind willkürlichen Inhaftierungen, Folter und unfairen Gerichtsverfahren ausgesetzt.

Andargachew Tsige ist ein britischer Staatsbürger äthiopischer Abstammung, der vor und nach den Wahlen 2005 in der CUD tätig war und Generalsekretär von Ginbot 7 ist, einer von der Regierung verbotenen und als „terroristisch“ eingestuften äthiopischen Oppositionsgruppierung. Er verschwand am 24. Juni 2014 am Flughafen von Sanaa (Jemen), als er auf dem Weg von den Vereinigten Arabischen Emiraten nach Eritrea war. Jemenitische Menschenrechtsaktivisten teilten Amnesty International mit, dass er nach seiner Landung am Flughafen von Sanaa festgenommen und noch am selben Tag nach Äthiopien abgeschoben wurde, wo er in Haft genommen wurde.

Ein ehemaliger Kandidat des Oromo National Congress (ONC) bei den Wahlen 2005 floh 2006 nach anhaltenden Schikanen aus Äthiopien und beantragte Asyl in Somaliland. 2012 wurde er aus Somaliland nach Äthiopien abgeschoben, wo er willkürlich inhaftiert und in einem Militärlager verhört und gefoltert wurde. Anschließend wurde er an ein größeres Lager in Harar überstellt.

Ein ehemaliges Mitglied des Oromo People's Congress (OPC) wurde 2012 ebenfalls aus Somaliland nach Äthiopien abgeschoben. Anfänglich wurde er Sicherheitskräften in Dire Dawa übergeben und in den „Security Area Number 1“ gesperrt. Sie zeigten ihm das Blut an den Wänden des Verhörraumes und drohten ihm damit, dass er auf die gleiche Weise sterben würde wie seine Freunde, wenn er nicht ihre Bedingungen akzeptiere und mit ihnen zusammenarbeite. Nach einer Woche wurde er nach Addis Abeba verlegt.



Ein weiterer Mann, der 13 Jahre in äthiopischer Haft verbracht hatte, weil er der Unterstützung der Oromo Liberation Front (OLF) zur Zeit der Übergangsregierung beschuldigt wurde, floh nach Somaliland. Von dort wurde er 2011 nach Äthiopien abgeschoben. Er wurde willkürlich festgenommen und in das Ogaden Gefängnis in Jijiga gebracht und gefoltert. Später wurde er in ein Büro der Administration for Refugee and Returnee Affairs (ARRA), der staatlichen Flüchtlingsbehörde, gebracht und von zwei Generälen zur Zusammenarbeit gezwungen. Er sollte andere Flüchtlinge in Somaliland ausspionieren, die der OLF angehörten. Falls er nicht einwillige, würde er umgebracht werden.

Tesfahun Chemedad, ein Ingenieur, welcher der Oromo-Ethnie angehört, starb im August 2013 im Bundesgefängnis von Kaliti. Die Todesursache blieb unklar. 2007 wurde Chemedad aus Kenia abgeschoben. Anschließend wurde er wegen Mitgliedschaft in der OLF zu lebenslanger Haft verurteilt. Er wurde in Einzelhaft gehalten und wiederholt gefoltert.

Im März 2014 wurde der ehemalige Präsident der Region Gambella, Okello Akway, der die norwegische Staatsbürgerschaft besitzt, aus dem Südsudan nach Äthiopien abgeschoben. Im Juni 2014 wurde er zusammen mit mehreren anderen Menschen, die im Exil in Verbindung mit Oppositionsbewegungen aus Gambella stehen, wegen terroristischer Straftaten angeklagt.

Am 30.11.2016 wurde Merera Gudina, der Vorsitzende der Oromo Federalist Party, in Addis Abeba verhaftet, nachdem er in Brüssel Abgeordnete des EU-Parlaments getroffen hatte. Vorgeworfen wurde Gudina ein Verstoß gegen den Ausnahmezustand und das Treffen von terroristischen und „unfriedlichen“ Gruppierungen – u.a. auch mit Mitgliedern der Gruppe Ginbot 7. Er wurde am 17. Januar 2018 freigelassen.

Inhaftierte Oppositionelle müssen mit schlechten Haftbedingungen rechnen. Oftmals werden sie in inoffiziellen Haftanstalten festgehalten, wie zum Beispiel Militärlagern oder Polizeistationen (darunter auch das Bundeskriminalamt Maikelawi). Dort haben sie häufig keine Möglichkeit, Kontakt zu ihren Angehörigen oder zu einem Anwalt aufzunehmen. Die Inhaftierten bekommen nur schlechten oder überhaupt keinen Zugang zu medizinischer Versorgung. Auch sind die Gefängnisse häufig überfüllt.

Die Behörden wenden Incommunicado-Haft an. Außerdem müssen die Gefangenen damit rechnen, gefoltert zu werden. Es finden auch extralegale Tötungen statt. Zu den am häufigsten verwendeten Foltermethoden gehören: Schläge mit der Faust, Gummiknüppeln, Holzstöcken, Metallstöcken oder Gewehrschaften; Treten; Elektroschocks; Fesseln in Stresspositionen (oft in Verbindung mit Schlägen auf die Fußsohlen); Vortäuschung einer Hinrichtung; Schläge mit Metallschnüren; Verbrennungen durch erhitztes Metall oder Plastik; einzelne Vergewaltigungen und Gruppenvergewaltigungen.

Viele der Inhaftierten werden über Monate ohne Anklage festgehalten. Manchmal geschieht dies sogar über mehrere Jahre hinweg. Auch die Methode der Sippenhaft wird angewandt als Strafe für die Flucht einer Person oder um ihren Aufenthaltsort zu erfahren. Dabei wird systematisch Folter angewandt und es drohen Haftstrafen von bis zu einem Jahr.

Überwachung der Internetaktivität von Äthiopiern im In- und Ausland

Die äthiopischen Behörden sind im Besitz von Überwachungstechnologie, mit der sie sich in Computer einhacken können. Diese Überwachungssoftware wurde von verschiedenen ausländischen Firmen



eingekauft, zum Beispiel von der italienischen Firma ‚Hacking Team‘, der deutsch-britischen Firma ‚FinFisher‘ oder der israelischen Firma ‚Cyberbit‘. Mit dieser Software kann sich der äthiopische Geheimdienst Zugang zu jeglichen Dateien, Informationen und Aktivitäten eines Computers verschaffen, Tastenanschläge und Passwörter können registriert und eine im Computer vorhandene Kamera und das Mikrofon angeschaltet werden. Human Rights Watch konnte solche Angriffe auf Computer von Äthiopiern im Ausland mittels sogenannter Phishing Mails unter anderem in Deutschland feststellen. Die äthiopischen Behörden haben im Rahmen von Anti-Terrorismus-Maßnahmen u.a. Trainings von US-Experten im Bereich Überwachungssoftware erhalten.

Die Überwachung wird unter anderem durch das ‚Computer Crimes Law‘, das 2016 verabschiedet wurde, ermöglicht, welches das Verbreiten von „gewalttätigen Nachrichten, Tonaufnahmen oder Videos“ verbietet und dem Justizministerium die Möglichkeit gibt eine Überwachung anzuordnen. Menschen, die verdächtigt werden ein „Computer-Verbrechen“ begangen zu haben, können bis zu vier Monate in Untersuchungshaft gehalten werden.

Eine weitere rechtliche Grundlage ist außerdem das Anti-Terrorismus-Gesetz, das Überwachungen bei Terrorismusverdacht legitimiert und Festnahmen ohne Vorlage von Beweisen zulässt.

Von Überwachung im Internet sind politische Aktivisten, Oppositionsbewegungen, Studierende, Journalisten, friedliche Demonstranten, Angehörige verschiedener verfolgter Ethnien, wie der Oromo-Ethnie, oder Angehörige von gesuchten Personen betroffen – auch in der Diaspora. Internetseiten, die im besonderen Fokus der Überwachung stehen, sind oftmals Webseiten von regierungskritischen Gruppen wie ginbot7.org, epp.com, eppf.net, onlf.org, oromoliberationfront.org und patriot7.org.

Einige der äthiopischen oppositionellen Gruppen können inzwischen nur noch im Exil arbeiten und betreiben dementsprechend auch ihre Internetseiten von dort aus, wie z.B. die „Zone 9“ Blogger“. Die Gruppe hatte einen Blog erstellt, in dem sie politische und soziale Fragen Äthiopiens behandelte. Im April 2014 wurden die Mitglieder des Zone 9 Kollektivs – namentlich Befeqadu Hailu, Natnael Feleke, Atnaf Berhane, Abel Wabela, Soliyana Gebremichael und Soleyana Shimeles – nach Internetüberwachung durch die äthiopischen Behörden auf Grundlage des Anti-Terrorismus-Gesetzes unter dem Vorwurf festgenommen, eine terroristische Handlung zu planen, vorzubereiten und dazu anzustiften. Als einer der ‚Beweise‘ dafür befanden die äthiopischen Behörden das Verschlüsseln ihrer Daten und Trainings, die sie anderen für die Verschlüsselung von Daten gaben. Nach über 500 Tagen in Haft wurden sie freigesprochen. Befeqadu Hailu wurde im Februar 2017 erneut inhaftiert aufgrund seiner Aussagen in einem Interview, in welchem er den Ausnahmezustand kritisierte und von der Inhaftierung von über 1000 Verdächtigen und der Folter während seiner Haft berichtete. Am 25.03.2018 wurde er wegen Teilnahme an einer ‚oppositionellen Versammlung‘ erneut festgenommen, jedoch am 05.04.2018 wieder freigelassen.

Zelalem Workagenehu wurde zu fünf Jahren Haft verurteilt, weil ihm vorgeworfen wurde die Regierung stürzen zu wollen und Terrorismus zu unterstützen. Er arbeitet für den unabhängigen Diaspora-Blog „De Birhan“ auf dem er über friedliche Proteste berichtete und leitete einen Kurs zu digitaler Sicherheit. Nach seiner Freilassung Anfang 2018 wurde auch er am 25.03. erneut festgenommen und am 05.04. wieder freigelassen.



Getachew Shiferaw, ein prominenter äthiopischer Journalist, wurde verhaftet, weil er etwas in einer Online-Zeitung, die der oppositionellen Blue Party nahesteht, veröffentlichte.

Ausmaß der Überwachung

Die Überwachung durch die äthiopischen Behörden war in der Vergangenheit nicht auf namhafte Personen begrenzt. Die Masseninhaftierungen in den vergangenen Jahren betrafen friedliche Protestierende, Studierende, Mitglieder von Oppositionsparteien und Menschen, die bloß ihre Zugehörigkeit zu einer Ethnie und deren kulturelle Identität betonen. Auch Menschen, denen man unterstellt, die äthiopische Regierung nicht ausreichend zu unterstützen, wurden in Haft genommen. Darunter waren Landwirte, Lehrer_innen, Mediziner_innen, Beamt_innen, Sänger_innen und Geschäftsleute. Familienmitglieder von Verdächtigten stehen unter Generalverdacht, weil man ihnen unterstellt, dass sie die kritischen Positionen der Verwandten teilen.

Nach Schätzungen von Amnesty wurden in den Jahren 2011 bis 2014 beispielsweise rund 5.000 Oromo aus diversen Gründen inhaftiert, u.a. weil sie Oromo sprachen, traditionelle Kleidung trugen oder traditionelle Feste feierten. All dies wurde als Kritik an der Regierung verstanden. In den Jahren 2012 bis 2013 wurden hunderte Muslime festgenommen, weil sie für die Unabhängigkeit ihrer Religion demonstrierten oder weil sich Imame weigerten, Fortbildungen im Sinne der Regierung durchzuführen. Dies zeigt die Bandbreite von Personen, die Überwachungs- und Bestrafungsmaßnahmen betreffen.

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat hierzu 2017 entschieden, dass mit Blick auf Deutschland zu berücksichtigen sei, dass die äthiopische Exilgemeinde in Deutschland so klein sei, dass auch Organisationen mit örtlich begrenztem Wirkungskreis einer Beobachtung durch äthiopische Behörden ausgesetzt seien. Hierbei beziehe sich das Interesse nicht nur auf Mitglieder, sondern auch auf Sympathisanten.

Überwachung von Social Media

Eine Reihe von Aktivisten wurde aufgrund ihrer Aktivitäten auf Social-Media-Plattformen verhaftet und angeklagt. Dazu gehört Yonatan Tesfaye, der Leiter der Blue Party. Er kritisierte in seinen Facebook-Beiträgen die Regierung für ihren Umgang mit den Protesten in Oromia und sprach sich gegen eine mögliche Landnahme in Oromia aus. Daraufhin wurde er im Dezember 2015 wegen Anstiftung zu Terrorismus auf Grundlage des Anti-Terrorismus-Gesetzes verhaftet und im Mai 2017 zu 6,5 Jahren Haft verurteilt.

Seyoum Teshome, ein bekannter Professor und regierungskritischer Blogger, wurde während des Ausnahmezustands 2016 für mehrere Monate inhaftiert, weil ihm vorgeworfen wurde, Artikel und Posts auf Social-Media-Kanälen zu veröffentlichen, die zu Gewalt gegen die Regierung aufrufen. Im März 2018 wurde er erneut festgenommen mit der Begründung, er würde seine Profile in den sozialen Medien dazu benutzen, eine Gruppe zu organisieren, die Gewalt schüren soll. Seyoum Teshome hatte verschiedene Blogs geschrieben, in denen er die äthiopische Regierung kritisierte und diese in den sozialen Medien und auf der Website von Amnesty International veröffentlicht. Er wurde am 16. April 2018 wieder freigelassen.



Gegen den Redakteur Getachew Shiferaw wurde eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten verhängt, weil er an im Ausland lebende führende Mitglieder einer verbotenen Oppositionspartei E-Mails geschickt haben soll. Das Gericht befand ihn u. a. für schuldig, sich auf Facebook wohlwollend über eine Person geäußert zu haben, die im Jahr 2012 den verstorbenen Ministerpräsidenten Meles Zenawi öffentlich kritisiert hatte.

In einer Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen machte der damalige äthiopische Premierminister Desalegn die sozialen Medien für das Erstarren von Populismus und Extremismus sowie die Verbreitung von Fanatismus und Hass in Äthiopien verantwortlich.

Rechtliche Grundlagen für die Inhaftierung von Rückkehrern nach Internetüberwachung

Eine Verhaftung aufgrund von Regierungskritik ist nach bzw. bei einer Rückkehr auf Grundlage des Anti-Terrorismus-Gesetzes und des Computer-Verbrechen-Gesetzes möglich. Die Lage wird derzeit zusätzlich dadurch verschärft, dass Mitte Februar erneut der Ausnahmezustand ausgerufen wurde, wodurch Inhaftierungen und Überwachungen ohne Gerichtsbeschluss möglich sind. Gleichzeitig ist derzeit aber nicht abzusehen, wie sich die politische Situation und damit durch den Staat ausgeübte Repressionen weiterentwickeln.

Eine Verhaftung auf Grundlage des Anti-Terrorismus-Gesetzes bedarf keiner richterlichen Anordnung. Eine Person kann auf Basis des Gesetzes bis zu 4 Monate ohne Vorlage von Beweisen in Gewahrsam gehalten werden. Die Anklagegründe reichen von Verletzung der Souveränität Äthiopiens bis hin zu Verschwörung. Dies bezieht sich auch auf Veröffentlichungen im Internet, die als Regierungskritik verstanden werden. Eine Gefängnisstrafe von bis zu 20 Jahren kann verhängt werden. s.o.

Das Computer Crimes Law verbietet unter anderem das Verbreiten von „gewalttätigen Nachrichten, Tonaufnahmen oder Videos“. Die betreffende Person kann bis zu vier Monate ohne Vorlage von Beweisen in Gewahrsam gehalten werden.

Während des Ausnahmezustands 2016/2017 war es explizit verboten, Informationen über Proteste zu teilen, Medien der Diaspora zu nutzen und Nachrichten zu verbreiten, die zu Gewalt aufrufen.

Im Ausnahmezustand 2018 ist es u.a. verboten im Internet oder über soziale Medien Nachrichten aus der Diaspora zu empfangen und zu verbreiten, die zu Gewalt, Misstrauen, Unruhe oder Konflikten führen könnten. Außerdem darf nicht mit Gruppen kommuniziert werden, die als terroristisch bezeichnet werden. Veröffentlichungen oder Embleme von solchen zu besitzen oder zu verbreiten, ist ebenfalls verboten. Relevante Befugnisse der Behörden sind hierfür:

1. Die Veröffentlichung und Verbreitung jeglichen Materials zu verbieten, das dazu dient, „Misstrauen und Uneinigkeit unter den Menschen zu säen“.
2. Die öffentliche Ausstellung von Materialien und Nachrichten zu verbieten, die „Gewalt schüren, darunter auch Darstellungen von Körperteilen“.
3. Kommunikationsmittel können geschlossen oder beendet werden.



4. Verhüten öffentlicher Proteste und Demonstrationen, Versammlungen und Gruppenbewegungen, um Frieden und Ruhe zu erhalten.

5. Die Festnahme ohne richterlichen Haftbefehl von Personen, die verdächtigt werden, in irgendeiner Weise an der Vorbereitung und Beauftragung von Verbrechen gegen die Verfassung und verfassungsmäßige Ordnung und die Befugnis, Ermittlungen und die Strafverfolgung von Personen vor regulären Zivilgerichten anzuordnen, beteiligt gewesen zu sein.

6. Anordnung ohne Gerichtsbeschluss der Durchsuchung und Beschlagnahmung von jedwedem Material, das bei der Verübung eines Verbrechens eingesetzt wurde oder werden sollte. Alle Gebäude, darunter auch Wohnhäuser und Transportmittel sowie andere Orte können durchsucht und beschlagnahmt werden. Alle beschlagnahmten Gegenstände werden dem Besitzer nach den Ermittlungen zurückgegeben und ggf. als Beweismaterial im Strafverfahren verwendet.

16. ‚Ergreifen aller nötigen Maßnahmen‘, um die Verfassung und die verfassungsmäßige Ordnung zu schützen und den Frieden und die Sicherheit der Menschen zu gewährleisten.

Der Erlass unterbindet das Berichten durch Organe der Bundes- und Regionalregierungen über Sicherheitsfragen ohne die Erlaubnis der Kommandostelle. Eine weitere Einschränkung der freien Meinungsäußerung umfasst das Verbot ‚die Verkündung des Ausnahmezustands und des Erlasses zu kritisieren‘. Der Erlass ermächtigt zudem die Ordnungskräfte mit Befugnissen, den Ausnahmezustand umzusetzen.

Eine Verhaftung auf Grundlage der Regelungen des Ausnahmezustandes bedarf keiner richterlichen Anordnung. Die betreffende Person kann bis zum Ende des Ausnahmezustandes ohne Vorlage von Beweisen in Gewahrsam gehalten werden. Tausende Personen, auch Journalisten und Blogger wurden auf Basis der Notstandsregelungen verhaftet.

Eine Verhaftung kann auch auf Grundlage des äthiopischen Strafgesetzbuches erfolgen. Eine Person kann von der Polizei bis zu 14 Tagen in Gewahrsam gehalten werden.

Mit Inhaftierung und Verhör einhergehen häufig Folter und Misshandlung – entweder zum Erpressen von Geständnissen und Informationen oder zur Bestrafung. Folter und Misshandlung werden teilweise durch die Strafprozessordnung legitimiert. Derzeit soll in Äthiopien die Strafprozessordnung entsprechend internationaler Standards überarbeitet werden. Jedoch finden sich auch im aktuellen Entwurf der überarbeiteten Strafprozessordnung Formulierungen, die Folter und Misshandlung sowie eine Ausdehnung von Gewahrsam und Untersuchungshaft zulassen.

Häufig erhalten die Betroffenen keinen Zugang zu Rechtsbeiständen und Familienangehörigen und die Gerichtsverfahren weisen grobe Unregelmäßigkeiten auf. U.a. erhält die Verteidigung häufig keinen Zugang zu Beweisen und Akten bzw. nur sehr kurzfristig, sodass eine ordentliche Vorbereitung nicht mehr möglich ist. Erfolgte Geständnisse werden zugelassen, teilweise wird dem Angeklagten, das Recht auf anwaltliche Vertretung vor Gericht verweigert.

Repressionen gegen Angehörige von Regierungskritikern



In Äthiopien müssen auch Angehörige und Bekannte von Regierungskritikern mit Repressionen rechnen. Schikanen gegenüber Angehörigen kommen häufig vor. In einigen Fällen hat Amnesty auch Folter, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt gegenüber Angehörigen und Bekannten zur Erpressung von Informationen dokumentiert. Verbreitet ist auch die Praxis, Angehörige an Stelle von Regierungskritikern in Haft zu nehmen. Angehörige können für die Unterstützung von Regierungskritikern mit bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft werden. In den meisten Fällen wird jedoch keine Anklage erhoben. Die Dauer der Inhaftierung beträgt in diesen Fällen zwischen mehreren Tagen und mehreren Monaten.

Repressionen gegen Unterstützer der Unity for Democracy and Justice Party

Die Coalition for Unity and Democracy (CUD) war eine Oppositionspartei, aus der im Juni 2008 die heutige oppositionelle Unity for Democracy and Justice (UDJ) hervorging. Im Zuge der Wahlen 2005 wurden 9.000 Oppositionelle festgenommen, darunter auch CUD-Mitglieder. Viele wurden des Landesverrats angeklagt und zu lebenslanger Haft verurteilt. Zu den inhaftierten CUD-Anhängern gehörte die Vorsitzende Birtukan Mideksa.

Birtukan Mideksa wurde 2006 zusammen mit anderen führenden Oppositionellen und Menschenrechtlern zu lebenslanger Haft verurteilt. Eine Begnadigung durch den Präsidenten aus dem Jahr 2007 wurde wieder aufgehoben, weil Birtukan Mideksa im November 2008 auf einer öffentlichen Veranstaltung in Schweden über die Verhandlungen sprach, die zu ihrer Freilassung geführt hatten. Nach ihrer Rückkehr nach Addis Abeba gab ihr die äthiopische Regierung drei Tage Zeit, das Gesagte zurückzunehmen. Als sie sich weigerte, wurde sie am 28. Dezember erneut festgenommen. Ihre Begnadigung wurde aufgehoben und die ursprüngliche lebenslange Haftstrafe wieder in Kraft gesetzt. Sie wurde am 6. Oktober 2010 erneut freigelassen.

Im September 2013 wurden in vielen Teilen des Landes Mitglieder der UDJ im Zusammenhang mit der Vorbereitung friedlicher Proteste festgenommen. Im Juli und August 2013 wurden mindestens 62 Mitglieder der UDJ in Addis Abeba verhaftet, während sie Flyer verteilten, in denen sie eine Reihe von Demonstrationen und öffentlichen Treffen ankündigten und für eine Petition zur Änderung oder Aufhebung des Anti-Terrorismus-Gesetzes und für die Freilassung politischer Gefangener warben.

Am 8. Juli 2014 wurden Habtamu Ayalew und Daniel Shebeshi von der Partei Unity for Democracy and Justice in Addis Abeba festgenommen. Sie wurden in Maikelawi inhaftiert und erhielten zunächst keinen Zugang zu Rechtsbeiständen oder ihrer Familie. Ende Oktober 2014 stellte man sie auf Grundlage des Antiterrorgesetzes unter Anklage.

Die UDJ ist eine der einflussreichsten und größten äthiopischen Oppositionsparteien, deren Mitglieder und Unterstützer weltweit organisiert sind. Dementsprechend stark stehen Mitglieder und Organisation unter Beobachtung durch die äthiopischen Behörden.

